

Benutzungsordnung für das Archiv der Gemeinde Seevetal

§ 1 Benutzung

- (1) Das Archiv kann von jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, benutzt werden.
- (2) Die Benutzung des Archivs erfolgt im Benutzerraum zu den festgelegten Öffnungszeiten. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt. Zur Vermeidung von Wartezeiten ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs das Archivgut im Original oder in Abschriften oder Kopien vorgelegt oder Auskünfte aus dem Archivgut gegeben werden. Archivgut wird in der Regel nicht ausgeliehen.
- (2) Bücher und Druckschriften aus der Bibliothek des Archivs können für einen begrenzten Zeitraum ausgeliehen werden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer werden erforderlichenfalls archivfachlich beraten. Weitergehende Hilfestellung kann gegeben werden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Jede Benutzung setzt einen schriftlichen Antrag entsprechend § 9 der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes (Archivsatzung) voraus.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann aus den in der Archivsatzung genannten Gründen versagt, eingeschränkt oder entzogen werden.

§ 4 Reproduktionen und Editionen

- (1) Soweit der Zustand des Archivgutes dies zulässt, kann das Archiv die Herstellung von Kopien zulassen.
- (2) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Gemeindearchivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremden Archivgutes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

- (4) Bei unter Urheberrechtsschutz eines Dritten stehendem Archivgut muss zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der Urheberin oder des Urhebers, der Nachlassverwaltung, der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers vorliegen.

§ 5 Auswertung des Archivgutes

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und Interessen der Gemeinde sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben nach Aufforderung vor der Überlassung des Archivgutes die Gemeinde von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.
- (2) In Ausarbeitungen, die Zitate aus dem Archivgut enthalten, ist das Gemeindearchiv als Quellenangabe anzugeben.

§ 6 Belegexemplar

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, dem Gemeindearchiv gemäß § 13 der Archivsatzung ein Belegexemplar von Werken zu überlassen, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst haben.

§ 7 Verhalten in den Räumen des Archivs

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des aufsichtsführenden Personals zulässig.
- (2) Der Zutritt zu den Magazinen ist nicht gestattet.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Archivs kann im Einzelfall weitere Anordnungen zum Verhalten in den Archivräumen treffen.

§ 8 Behandlung des Archivgutes

- (1) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in der Ordnung, in der es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten zurückzugeben. Archivgut darf weder beschädigt noch verändert werden.
- (2) Bemerkt die Benutzerin bzw. der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat sie bzw. er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 9 Haftung

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Gemeindearchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.

§ 10 Kosten der Benutzung

Auslagen sind zu erstatten. Im übrigen ist die Benutzung kostenfrei.

Seevetal den 7.1.2003



Timmermann
Bürgermeister